

Tarife für die Nachführungsarbeiten und die Daten- und Planabgabe des Amtes für Geoinformation ²⁾

vom 13. September 2007

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen

verfügt:

Gestützt auf die Art. 161 Abs. 3 und Art. 161c des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100) werden die Entschädigung für die Nachführungsarbeiten und die Daten- und Planabgaben des Amtes für Geoinformation ²⁾ wie folgt festgesetzt:

1. Tarife für die Nachführungsarbeiten

- 1.1 Die Nachführungsarbeiten werden nach der Honorarordnung 33 (HO33), Ausgabe 1992, Version Kanton Schaffhausen, entschädigt.

Die HO33 wird jährlich der Teuerung angepasst. Der entsprechende Anwendungsfaktor wird von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (V+D) publiziert (www.cadastre.ch). Die Anpassung an die Teuerung wird automatisch wirksam.

- 1.2 Arbeiten, die nicht in der HO33 enthalten sind, werden nach dem Zeitaufwand (Regietarif) entschädigt. Auftragsbedingte Fremdkosten werden weiterverrechnet.

Es gelten die Stundenansätze für die einzelnen Kategorien, wie sie von der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) zur Anwendung empfohlen werden. Tarifdetails sind auf der Homepage des Amtes für Geoinformation ²⁾ (www.sh.ch) zu finden.

Der Regietarif wird jährlich der Teuerung angepasst. Die entsprechenden Stundenansätze nach Kategorien werden von der KBOB publiziert (www.kbob.ch). Die Anpassung an die Teuerung wird automatisch wirksam.

Amtsblatt 2007, S. 1424

211.443 Tarife für die Nachführungsarbeiten und die Daten- und Planabgabe

- 1.3 Anwendbar ist der Tarif des Jahres, in dem die Nachführungsarbeiten vorgenommen werden. Erfolgt die Nachführung mehr als fünf Jahre, nachdem das Amt für Geoinformation²⁾ von der baulichen Veränderung Mitteilung erhalten hat, wird der Tarif angewendet, der im Jahr der Meldung Geltung hatte.

2. Tarife für die Daten- und Planabgaben

- 2.1 Die Entschädigung für die Daten- und Planabgabe erfolgt nach dem Tarif des Kantons Schaffhausen, der auf der Honorarordnung 33 (HO33), Ausgabe 1992, basiert. Tarifdetails sind auf der Homepage des Amtes für Geoinformation²⁾ (www.sh.ch) zu finden.

Der Tarif wird jährlich der Teuerung angepasst. Der entsprechende Anwendungsfaktor wird von der V+D publiziert (www.cadastre.ch). Die Anpassung an die Teuerung wird automatisch wirksam.

- 2.2 Arbeiten, die nicht im Tarif für Daten- und Planabgaben enthalten sind, werden nach dem Zeitaufwand (Regietarif) entschädigt. Auftragsbedingte Fremdkosten werden weiterverrechnet. Es gelten die Stundenansätze für die einzelnen Kategorien wie sie von der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) zur Anwendung empfohlen werden. Tarifdetails sind auf der Homepage des Amtes für Geoinformation²⁾ (www.sh.ch) zu finden.

Der Regietarif wird jährlich der Teuerung angepasst. Die entsprechenden Stundenansätze nach Kategorien werden von der KBOB publiziert (www.kbob.ch). Die Anpassung an die Teuerung wird automatisch wirksam.

3. Inkraftsetzung

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft und ersetzt den Tarif vom 1. Januar 2006.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2007, S. 1424.
- 2) Fassung gemäss RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft getreten am 1. Januar 2014 (Amtsblatt 2013, S. 1801).